29. ordentliche Hauptversammlung der Erste Group Bank AG am 18. Mai 2022

Bericht des Vorstands
der Erste Group Bank AG
zu Tagesordnungspunkt 9

<u>Zu Tagesordnungspunkt 9</u>: Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts zu erhöhen

In der ordentlichen Hauptversammlung der Erste Group Bank AG am 18. Mai 2022 soll die von der ordentlichen Hauptversammlung am 24. Mai 2018 erteilte Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals und der Ausgabe von neuen Aktien widerrufen werden und dem Vorstand gemäß § 169 AktG die neuerliche Ermächtigung erteilt werden, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 18. Mai 2027 um bis zu EUR 343.600.000 durch Ausgabe von bis zu 171.800.000 auf Inhaber lautende, stimmberechtigte Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen, wobei der Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt werden. Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen (Bezugsrechtsausschluss),

a. wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt oder

b. wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und

der auf die unter Bezugsrechtausschluss ausgegebenen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals in beiden Fällen (a und b) insgesamt EUR 85.960.000 nicht übersteigt.

Diese Maßnahmen können auch kombiniert werden.

Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf neue Aktien entfällt, (i) für die das Bezugsrecht aufgrund der Absätze a und b ausgeschlossen wird, (ii) die zur Erfüllung von Bezugsrechten, Umtauschrechten und Wandlungspflichten aus Wandelschuldverschreibungen dienen, die ab 18. Mai 2022 gemäß Punkt 8.3 der Satzung unter Bezugsrechtsausschluss emittiert werden, und (iii) die zur Erfüllung von Aktienoptionen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, leitenden Angestellten und Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens aus bedingtem Kapital gemäß Punkt 6.3 der Satzung ausgegeben werden, darf in Summe 10% des Grundkapitals nicht überschreiten.

Insoweit das in Absatz b vorgesehene genehmigte Kapital für die Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens verwendet wird, darf die Summe des darauf entfallenden anteiligen Betrags des Grundkapitals und jenes von Aktien, die zur Bedienung von Aktienoptionen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens aus bedingtem Kapital ausgegeben werden, 5% des Grundkapitals nicht überschreiten.

Der Vorstand erstattet daher folgenden Bericht gemäß § 153 Abs 4 AktG über den Grund des Bezugsrechtsausschlusses:

Das in der heutigen Hauptversammlung zu beschließende genehmigte Kapital ersetzt das gemäß Punkt 5. der Satzung bestehende genehmigte Kapital.

ad a. Ausschluss des Bezugsrechts bei Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlage von bis zu 10% neuen Aktien

In der Strategie der Erste Group nimmt die Durchdringung des zentraleuropäischen Marktes einen bedeutenden Platz ein. Der Vorstand soll dabei unter anderem die Möglichkeit wahrnehmen können, bestehende Unternehmen, Betriebe, Teilbetriebe oder Anteile an Gesellschaften zwecks Markteintritts oder zur Festigung einer bestehenden Marktstellung zu erwerben. Der Erwerb bestehender Unternehmen ist deswegen von Vorteil, weil er einen raschen Markteintritt ermöglicht, auf einen bereits bestehenden Kundenstock aufgebaut werden kann und mit dem lokalen Markt vertraute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernommen werden.

Beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben und Anteilen an Gesellschaften kann es von Vorteil sein, eigene Aktien als Gegenleistung zu verwenden, etwa um Aktionärinnen und Aktionäre von Zielgesellschaften abzufinden oder wenn die Verkäuferin oder der Verkäufer es vorzieht, anstelle von Bargeld Aktien der Erste Group zu erhalten. Des weiteren kann durch die Gewährung eigener Aktien möglicherweise ein günstigerer Kaufpreis erzielt werden als bei Barzahlung.

Sollten keine oder nicht ausreichend viele eigene Aktien zur Verfügung stehen oder sollen die vorhandenen eigenen Aktien anderen Zwecken dienen, so soll der Vorstand der Erste Group die Möglichkeit haben, im Wege einer Kapitalerhöhung neue Aktien zu schaffen, die als Gegenleistung für die Einbringung von Vermögenswerten als Sacheinlage verwendet werden können.

Gerade eine Kapitalerhöhung gegen Einbringung von Sacheinlagen setzt den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionärinnen und Aktionäre voraus, da das einzubringende Vermögen in seiner Zusammensetzung meist einmalig ist und nicht von allen Aktionärinnen und Aktionären gleichermaßen eingebracht werden kann, wie z.B. Anteile an einem für die Erste Group strategisch wichtigen Unternehmen.

Angesichts des liquiden Marktes für Aktien der Erste Group und der Beschränkung des Bezugsrechtsausschlusses auf einen Anteil von höchstens 10% des Grundkapitals bei Sacheinlage hält sich auch die Verwässerung der Aktionärinnen und Aktionäre im Hinblick auf ihre Beteiligung am Unternehmenswert und ihre Stimmrechte in zumutbaren Grenzen.

ad b. Ausschluss des Bezugsrechts bei Barkapitalausgabe von bis zu 10% neuen Aktien

Um die zunehmend strenger werdenden regulatorischen Vorgaben jederzeit erfüllen zu können, liegt es im Interesse der Erste Group dafür vorzusorgen, dass der Gesellschaft bei Bedarf rasch finanzielle Mittel in Form neuen Aktienkapitals zur Verfügung gestellt werden können. Dem Aktienkapital als "harten Eigenmitteln" kommt im Vergleich zu anderen Kategorien bankrechtlicher Eigenmittel eine besondere Bedeutung zu, weil andere Eigenmittel-Kategorien für zahlreiche regulatorische Anforderungen entweder gar nicht oder nur eingeschränkt anerkannt werden. Durch die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien von bis zu 10% des Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts wird dem Vorstand die Möglichkeit gegeben, rasch und kosteneffizient auf Entwicklungen des Kapitalmarkts zu reagieren und die Konditionen einer Kapitalerhöhung im Interesse aller Aktionärinnen und Aktionäre zu optimieren.

Insbesondere ist die Erste Group durch den Ausschluss des Bezugsrechts in der Lage, die neuen Aktien im Wege eines *accelerated bookbuilding*-Verfahrens anzubieten. Mit dem *accelerated bookbuilding*-Verfahren können die Preisvorstellungen des Marktes während einer kurzen Angebotszeit exakter und rascher bewertet werden als im Rahmen einer Bezugsrechtsemission, bei der eine mindestens zweiwöchige Bezugsfrist einzuhalten ist. Dadurch ist es möglich, das mit der Kapitalerhöhung verbundene Platzierungsrisiko zu verringern.

Weiters hat die Erste Group bei einem Bezugsrechtsausschluss die Möglichkeit, vorab einen oder eine Auswahl ausgesuchter institutioneller Investoren anzusprechen, die sich zur Zeichnung einer Mindestmenge von Aktien verpflichten. Durch die Zusage einer fixen Zuteilung kann in der Regel ein höherer Emissionspreis und auch eine positive Signalwirkung für eine allenfalls nachfolgende Bezugsrechtsemission erzielt werden.

Schließlich erfordert eine Aktienemission unter Wahrung der Bezugsrechte die Erstellung und Billigung eines Prospektes mit entsprechender Dokumentation und Einbindung der Behörden nach dem Kapitalmarktgesetz. Bei Ausgabe neuer Aktien im Rahmen einer Prospekt-Emission kommt es notwendigerweise zu einer längeren Vorlaufzeit und zu höheren Emissionskosten. Hingegen sind Kapitalerhöhungen, die sich ausschließlich an qualifizierte Anleger richten, bei entsprechender Strukturierung von der Prospektpflicht befreit. Durch den Bezugsrechtsausschluss ist es der Erste Group bei entsprechender Transaktionsstrukturierung und Anbot der neuen Aktien an eine limitierte Gruppe ausgewählter strategischer und institutioneller Finanzinvestoren möglich, die Kapitalerhöhung ohne Prospekterstellung rasch und flexibel vorzunehmen.

Angesichts des liquiden Marktes für Aktien der Erste Group und der Beschränkung des Bezugsrechtsausschlusses auf einen Anteil von höchstens 10% des Grundkapitals bei Bareinlage hält sich auch die Verwässerung der Aktionärinnen und Aktionäre im Hinblick auf ihre Beteiligung am Unternehmenswert und ihre Stimmrechte in zumutbaren Grenzen.

Aktionärinnen und Aktionäre, die an der Erhaltung ihrer Beteiligungsquote interessiert sind, können die entsprechende Anzahl an Aktien der Erste Group jederzeit über die Börse hinzuerwerben.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es der Erste Group durch den Bezugsrechtsausschluss möglich ist, einen allfälligen Finanzierungsbedarf der Gesellschaft kurzfristig und effizient durch die Zufuhr zusätzlicher Eigenmittel höchster Qualität zu decken, wobei der Bezugsrechtsausschluss mit 10% des Grundkapitals begrenzt ist. Dies liegt nicht nur im Interesse der Gesellschaft, sondern auch im Interesse aller Aktionärinnen und Aktionäre.

Obergrenze von 10 % für den Bezugsrechtsausschluss

Zur Beschränkung des Bezugsrechtsausschlusses bei Bar- und Sachkapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital wird eine Obergrenze von 10% des Grundkapitals eingezogen. Dies entspricht internationalen Empfehlungen.

Die Erste Group inkludiert in die Berechnung und Anwendung des Grenzwertes auch jene Aktien, die zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten oder zur Erfüllung von Wandlungspflichten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, die ab 18. Mai 2022 unter Bezugsrechtsausschluss aufgrund der Ermächtigung in Punkt 8.3 der Satzung emittiert werden, ausgegeben werden, sowie jene Aktien, die zur Erfüllung von Aktienoptionen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, leitenden Angestellten und Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens aus bedingtem Kapital gemäß Punkt 6.3 der Satzung ausgegeben werden. Dadurch ist der Bezugsrechtsausschluss bei diesen drei Kategorien insgesamt auf ein Aktienvolumen von 10% des Grundkapitals beschränkt. Die mögliche Verwässerung der Aktionärinnen und Aktionäre im Hinblick auf ihre Beteiligung am Unternehmenswert und ihre Stimmrechte ist folglich begrenzt und kann durch Zukäufe an der Börse jederzeit ausgeglichen werden.

Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands

Aktien aus genehmigtem Kapital sollen auch zur Ausgabe an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens verwendet werden können. Ebenso soll die Übertragung von Aktien aus genehmigtem Kapital an natürliche oder juristische Personen möglich sein, die solche Aktien (treuhändig) zu Gunsten oder im Interesse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Führungskräften halten, wie z.B. eine Mitarbeiterstiftung. Damit beabsichtigt die Erste Group, den Fokus der teilnehmenden Personen auf den langfristigen Unternehmenswert zu steigern, die Identifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Erste Group zu erhöhen

und Schlüsselkräfte an die Erste Group zu binden. Es sollen zusätzliche Belohnungsanreize für Leistungsträger der Erste Group geschaffen werden. Die Aktienbeteiligung ermöglicht es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, an der positiven Entwicklung der Erste Group auch als Aktionärinnen und Aktionäre zu profitieren und stellt so einen über bestehende leistungsorientierte, variable Gehaltsbestandteile hinausgehenden Leistungsanreiz dar, wodurch ein für die Erste Group positiver Effekt zu erwarten ist.

Die vorrangige Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens stellt gemäß § 153 Abs 5 AktG einen ausreichenden Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts dar.

Um internationalen Abstimmempfehlungen zu entsprechen, soll für Mitarbeiteraktien eine Obergrenze von 5% des Grundkapitals festgelegt werden.

Zusammenfassende Interessensabwägung

Der gänzliche oder teilweise Ausschluss der Bezugsrechte bei Kapitalerhöhungen im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals ist durch die angestrebten Ziele sachlich gerechtfertigt. Der Bezugsrechtsausschluss ist angemessen und notwendig, weil es der Gesellschaft ohne Ausschluss des Bezugsrechtes nicht möglich wäre, rasch und flexibel regulatorische Vorgaben zu erfüllen oder auf günstige Marktkonditionen zu reagieren. Der Bezugsrechtsausschluss eröffnet der Gesellschaft die Möglichkeit, eine Kapitalerhöhung ohne zeit- und kostenintensive Erstellung eines Emissionsprospektes durchzuführen.

Der Bezugsrechtsausschluss ist überdies laut Aktiengesetz gerechtfertigt, wenn Aktien an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens ausgegeben werden.

Auch bei Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlage ist der Bezugsrechtsausschluss sachlich gerechtfertigt, wenn das genehmigte Kapital zum Erwerb von Unternehmen oder Gesellschaftsanteilen als Gegenleistung für eine Sacheinlage verwendet wird, die naturgemäß in dieser Form von anderen Aktionärinnen und Aktionären nicht in gleicher Weise aufgebracht werden kann.

Der Bezugsrechtsauschluss ist aus Sicht des Vorstands verhältnismäßig, da er bei einer Kapitalerhöhung auf einen Anteil von höchstens 10% des Grundkapitals beschränkt ist, wobei die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen mit Bezugsrechtsausschluss und die Ausgabe von Mitarbeiteraktien aus bedingtem Kapital bei Berechnung der 10%-Grenze miteinzurechnen sind. Eine Verwässerung der Aktionärinnen und Aktionäre im Hinblick auf ihre Beteiligung am Unternehmenswert und ihre Stimmrechte ist dementsprechend begrenzt. Angesichts des liquiden Marktes für Aktien der Erste Group können Aktionärinnen und

Aktionäre, die an der Erhaltung ihrer Beteiligungsquote interessiert sind, die entsprechende Anzahl Aktien der Erste Group über die Börse jederzeit hinzuerwerben.

Zusammenfassend kommt der Vorstand der Erste Group zum Ergebnis, dass der Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist.
Der Ausschluss des Bezugsrechts sowie die Festsetzung aller Bedingungen der Kapitalerhöhung darf nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats erfolgen.

Wien, im Mai 2022

Der Vorstand